

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Blindenfußball Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderkreis Blindenfußball Berlin e.V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sitz des Vereines ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung Behinderter und des Sports insbesondere des Blindenfußballs durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Berliner Blindenfußballs, sofern diese nicht durch den Behinderten-Sportverband Berlin geleistet werden kann in Form der

- a) Bereitstellung von Geldern für Reise- und Aufenthaltskosten von Angehörigen der Berliner Blindenfußball-Mannschaft, sowie für Veranstaltungen mit Beteiligung der Mannschaft wie Ligaspiele, Turniere etc. sowie Nachwuchsförderung
- b) Bereitstellung von Sachmitteln wie Trainingsausrüstung, Bällen etc.
- c) Intensivierung von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Berliner Blindenfußballs.

Zweck des Vereins ist zudem Förderung der Inklusion, z. B. von behinderten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund, durch Unterstützung des Berliner Blindenfußballs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied erfolgt durch Ernennung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht 6 Monate über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten jeweils einzeln.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis besonders geregelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand erledigt neben den ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben die laufenden Vereinsgeschäfte.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie gegebenenfalls die Wahl des Kassenprüfers und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder es in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit (z.B. E-Mail-Adresse) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 behördlich verlangte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht oder von Behörden verlangte Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen. Er hat die Mitgliederversammlung hiervon zu unterrichten.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten-Sportverband Berlin e.V. (BSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 20.10.2017